

DAS PHÄNOMEN DER GEFÄHRLICHEN ORTE

DIE KRIMINALISIERUNG URBANER GESELLSCHAFT

Auch wenn die Rot-Rot-Grüne Landesregierung die genaue Lage der „kriminalitätsbelasteten Orte“ in Berlin bekannt gegeben hat, bleiben viele Fragen offen. So zum Beispiel der Zusammenhang zwischen der Ausrufung von „kriminalitätsbelasteten Orten“ und der Konstruktion migrantischer Präsenz im öffentlichen Raum als Sicherheitsrisiko.

Die polizeirechtliche Praxis, „Gefahrengebiete“ einzurichten, ist in der Bundesrepublik seit den 1990er Jahren bekannt und reiht sich ein in die Entwicklung hin zu einer verdachtsorientierten Polizeiarbeit. Definiert die Landespolizei einen Bereich als „Gefahrengebiet“ bzw. als „kriminalitätsbelasteten Ort“ – wie die Berliner Bezeichnung lautet – ist es den Beamt*innen möglich, Personen und von ihnen mitgeführte Gegenstände ohne konkreten Tatverdacht zu kontrollieren.

Da die Einrichtung von „Gefahrengebieten“ nicht mit den polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) korreliert¹, scheinen die soziostrukturelle Rolle der jeweiligen Gebiete oder die Personen, die sich in den jeweiligen Gebieten aufhalten (könnten), ausschlaggebend für die Einrichtung zu sein. Inwiefern rassifizierte Kriterien im Kontext der Einrichtung von „kriminalitätsbelasteten Orten“ (kbOs) eine Rolle spielen, lässt sich aufgrund der starken institutionellen Schließung jedoch nur vermuten. Mit Blick auf die im Juni 2017 veröffentlichten Gebiete, verstärkt sich die Vermutung, dass ein Zusammenhang zwischen migrantischer Präsenz und dem Kontrollbedürfnis der Polizei besteht: Bei den meisten der zehn Plätze handelt es sich um Räume, die stadtweit als Orte hoher migrantischer Präsenz gelten, teilweise gar als „Ghettos“ oder „Parallelgesellschaft“ verrufen sind wie das Kottbusser Tor (Kreuzberg), der Hermannplatz und die Hermannstraße (Neukölln) oder der Leopoldplatz (Wedding). Auch der Görlitzer Park in Kreuzberg stand wiederholt im Interesse von Politik und Medien, da hier viele Menschen mit prekären Aufenthaltsstatus Zeit verbringen. Anstatt sich mit der prekären Lage auseinanderzusetzen und legale Arbeitsgelegenheiten zu ermöglichen, problematisieren Polizei und lokale Politik in erster Linie den Handel mit Drogen. Besonders springt die Neunominierung des kleinen Tiergartens ins Auge. Dieser befindet sich vor dem „LaGeSo“, also dem Ort, an dem sich Geflüchtete bis vor Kurzem bei ihrer Ankunft in Berlin registrieren mussten. Zugleich handelt es sich um von breiten Teilen der Gesellschaft stark frequentierte Räume des öffentlichen Lebens wie Verkehrsknotenpunkte oder zentrale Orte der Naherholung wie Parks, die somit im stadtplanerischen Interesse stehen.

urbane moral panics

Um Effekte und Wirkungen von Polizeipraktiken besser zu verstehen, lohnt ein gründlicherer Blick auf den Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Darstellung migrantischer Kriminalität und der

Durchführung polizeilicher Maßnahmen. In einer erkenntnisreichen Studie untersuchten Hall et al. bereits 1978 die Entstehung der sogenannten moral panic um das Phänomen des „Muggings“³. Bisher nur im US-Amerikanischen Kontext als von sozial-marginalisierten Personen begangene Taschendiebstähle oder auch Raubüberfälle bekannt, „eroberte“ die Angst vor „Mugging“ in kürzester Zeit die Medien und öffentliche Debatte im United Kingdom. Im Vorgehen der Polizei gegen „Mugging“ identifizieren Hall et al. zwei Phasen: Die erste fand vor der öffentlichen Panik statt und blieb unsichtbar, da intern beschlossen wurde, gegen bestimmte Verbrechen an bestimmten Orten (verstärkt) vorzugehen und sie auf eine spezifische Weise zu framen. In dem Fall, den Hall et al. untersuchen, wurde ein spezielles Einsatzteam gegründet, das präventiv in U-Bahnstationen besonders hart gegen potentielle „Mugger“ vorgehen sollte. Da die Polizei sich auf Schwarze Männer fokussierte und in vielen Fällen Gewalt gegen Unschuldige ausübte, stand die Einheit bereits nach kurzer Zeit in der Kritik⁴. In einigen öffentlich umstrittenen und stark angezweifelten Fällen gelang es der Polizei, Täter zu überführen und durch die Justiz verurteilen zu lassen. Als Reaktion auf die Prozesse und einen rasanten statistischen Anstieg von „Muggings“ – vorher war das Phänomen nicht bekannt und somit nicht statistisch erfasst worden – berichtete die Presse ausgiebig und schürte somit Ängste in der Mehrheitsgesellschaft. In diesem Punkt – also nach der öffentlichen Panik – setzte die zweite, öffentliche Phase des polizeilichen Handelns ein, die in der massiven Ausweitung der Kontrollkampagne an öffentlichen Orten und der Forderung besonders restriktiven Vorgehens gegen (potentielle) „Mugger“ bestand.

Somit wird deutlich, dass die Polizei eine zentrale Rolle in der Berichterstattung über Verbrechen spielt: Anstatt von Raubüberfällen zu sprechen, die von Personen aus allen Gesellschaftsschichten begangen werden, ändert sich der Diskurs. Nun wird von Muggings gesprochen, die ausschließlich von Schwarzen Männern auf (relativ) organisierte Art begangen würden. Hierbei handelt es sich um eine Bekämpfung sozialer und politischer Konflikte innerhalb der Gesellschaft mit Mitteln der Kriminalisierung. Diese Kriminalisierungen finden in der Gesellschaft Wiederhall als moral panics, welche durch Medien in der Gesellschaft verstärkt werden und somit spezifische, restriktive Maßnahmen gegen als anders markierte Menschen rechtfertigen.

Wessen Sicherheit?

In politischen Diskussionen und insbesondere, wenn es um die „kri-

minalitätsbelasteten Orte“ geht, ist Sicherheit ein zentraler Aspekt. Hier gilt jedoch implizit das subjektive Sicherheitsgefühl der Mitglieder der dominanten Mehrheitsgesellschaft. Teilweise kommt es allerdings auch dazu, dass sich Menschen, die in anderen Kontexten selbst ausgegrenzt werden, die dominanten Positionen aneignen. So wird zum Beispiel im Kontext von Sicherheit und Geflüchteten häufig von Islamisierungsprävention und Terrorabwehr gesprochen. Wie Geflüchtete effektiv vor rassistisch motivierten Angriffen geschützt werden können, ist selten Thema.

Im Kontext von moral panics um Sicherheit – wie beispielsweise im Kontext von Bandenkriminalität – werden die ungleichen Effekte von Sicherheitsmaßnahmen jedoch selten hinterfragt und bürgerliche Rechte werden der Logik „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“ untergeordnet. Hierdurch sind Menschen, die nicht gesellschaftlichen Normen entsprechen, durch häufige Kontrollen einerseits in ihren Grundrechten eingeschränkt und werden zusätzlich psychisch unter Druck gesetzt.

Kriminalisierung von Körpern und Räumen

Im Kontext der präventiven Sicherheitsgesellschaft lassen sich zwei Formen der Kriminalisierung migrantischer Präsenz im öffentlichen Raum erkennen: Im ersten Fall stehen Körper, die als abweichend wahrgenommen werden, im Fokus. Es handelt sich demnach um Racial Profiling. Bedeutend ist, wie Personen aussehen und sozial klassifiziert werden. Durch diesen Fokus auf Körper werden – anstelle der Ursachen sozialer Unsicherheiten – die Unsicheren, also die „Anderen“, bekämpft. Durch die Kontrollen werden die betroffenen Personen entweder direkt aufgrund der Kriminalisierung oder indirekt aus Angst vor dieser von öffentlichen Orten verdrängt.

Neben der direkten Kriminalisierung von Personen gibt es eine Zunahme an Kontrolle und Kriminalisierung von spezifischen Orten. So werden städtische Räume als „gefährlich“ definiert und die Bekämpfung von Kriminalität und die (Wieder)Herstellung von Ordnung an diesen Orten als Ziel festgelegt. Häufig sind diese Orte tatsächlich von sozialer Prekarität gezeichnet. Anstatt sich jedoch mit den Ursachen für Armut auseinanderzusetzen, finden skandalisierende und stigmatisierende Problematisierungen statt. Besonders deutlich wird dies, wenn bestimmte Straßenzüge oder ganze Stadtviertel als Parallelgesellschaften oder sogenannte „Ghettos“ „abgeschrieben werden“. Diese Verräumlichung von Kriminalpolitik bedeutet eine Abstraktion von sozialen Gründen für Armut und Ausgrenzung, da Räume als Ursache für Kriminalität zu gelten scheinen. Auf diese Weise wird mittels des Instruments der Verräumlichung die Kriminalisierung von Personen praktiziert, die aufgrund von sozialer Unangepasstheit oder einem Status als Migrant*innen sozio-ökonomisch benachteiligt sind.

Beide Effekte haben nicht bloß eine symbolische Wirkung, sondern bedingen auch einen eingeschränkten Zugang zu Ressourcen jeglicher Art.

Der § 21 im Berliner ASOG

Doch was bedeuten diese Überlegungen zu Kriminalisierungen von Räumen und Körpern im Kontext der kbOs? Hierfür lohnt ein Blick auf den § 21 im Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsge-

setz (ASOG), der die Identitätsfeststellung regelt, wie ähnliche Paragraphen in anderen Landespolizeigesetzen. In diesem wird in Absatz 2 festgelegt, dass Personen an Orten kontrolliert werden dürfen, von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. a) aa) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben,
- bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
- cc) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

Weiterhin darf an Orten kontrolliert werden, an denen der Prostitution nachgegangen wird.

Anhand dieser Formulierungen wird deutlich, dass nicht die Orte an sich „gefährlich“ sind, sondern erst die Personen, die sich an diesen Orten aufhalten, sie dazu machen. Das Gesetz erlaubt also nach der soeben kritisierten Weise, Menschen nach rassistischen Kriterien zu kontrollieren.



CCO Creative Commons

Da ein wichtiger Teil der Wirkung rechtlicher Paragraphen deren Auslegung und Umsetzung in die Praxis darstellt, nützt es, sich dokumentierte Aussagen von Polizei und dem damaligen Innensenat zur Umsetzung der kbOs anzuschauen⁵. In den öffentlichen Aussagen zu dem polizeilichen Instrument wird deutlich, dass das Sicherheitsgefühl der Kontrollierten keine Rolle in der Konzeption der Maßnahme spielt und darum Vorwürfe des Racial Profiling mit Verweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle abgetan werden. Dies unterschlägt jedoch, dass für das

Führen eines Prozesses nicht nur Wissen über das juristische Prozedere, sondern auch materielle Grundlagen vorhanden sein müssen. Die Aussage von Kriminaldirektor Tölle, dass „polizeilich tatsächlich abgesicherte Erfahrungen“ die Grundlage für die Einrichtung der kbOs sein sollen, zeigt, dass die Polizei große Definitionsmacht in der Festlegung der Orte besitzt. Auf die Vermutungen der damaligen Oppositionsparteien (die Grünen, die Linke und die Piraten), dass Racial Profiling in der Maßnahme eine Rolle spiele, stellen Polizei und Innensenat die Existenz von Racial Profiling in Frage. Stattdessen stellen sie die Polizei als Opfer der Oppositionsparteien dar. Es wird ebenfalls deutlich, dass es sich bei der Einrichtung um taktische Entscheidungen der Polizei handelt.

¹ Bernd Belina / Jan Wehrheim, 2011 (219).

³ Stuart Hall / Chas Critcher / Tony Jefferson / John Clarke / Brian Roberts, 1978.

⁴ Stuart Hall / Chas Critcher / Tony Jefferson / John Clarke / Brian Roberts, 1978 (43 f).

⁵ Bei den verfügbaren Dokumenten handelt es sich um ein Infoblatt des Sozialpädagogischen Instituts Berlin mit Erläuterungen der kbOs durch Kriminaldirektor Tölle, sowie Antworten des damaligen Innensenats auf parlamentarische Anfragen der damaligen Oppositionsparteien aus dem Zeitraum 2011-2015 sowie das Sitzungsprotokoll einer Debatte des Innenausschusses des Berliner Senats um über die Einrichtung von kbOs zu diskutieren.

Die Bewertung als Bedrohung erfolgt in der juristischen Formulierung indirekt über die Assoziation von Kriminalität mit individueller physischer Gefahr, obwohl bei der Einrichtung von kbOs sogenannte „opferlose“ Delikte bedeutend sind.

Widerstände und Gegennarrative

Offenbar gibt es ein großes politisches Interesse, Orte als kriminalitätsbelastet einzustufen. So wird zum Beispiel nicht überprüft, inwiefern die Maßnahmen der Identitätskontrollen Verbrechen verhindern. Da es keine Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kontrolle gibt und der § 21 ASOG weite Auslegungsmöglichkeiten hat, kann die Polizei nach ihrem Ermessen entscheiden, wen sie in diesen Gebieten kontrolliert; sprich welche Norm sie durchsetzt. Dies scheint relevant, da besonders historisch migrantisch geprägte (Arbeiter*innen-)Bezirke wie Neukölln, Kreuzberg, Wedding und Moabit von Aufwertungsprozessen betroffen sind, also im Fokus lokaler Politik stehen.

Bisher hat die seit einem Jahr amtierende Rot-Rot-Grüne Landesregierung ihr Versprechen, Racial Profiling abzuschaffen, keineswegs umgesetzt. Zwar sind die ungefähren Gebiete der aktuellen kbOs veröffentlicht, keineswegs allerdings die genaue Ausdehnung. Auch welche Faktoren die ausschlaggebenden für die Einrichtung der Maßnahme sind und aufgrund welcher Vorgaben kontrolliert wird, werden weiterhin als Verschlussache behandelt. So entsteht der Eindruck, dass die Regierung versucht, die Strategie „was nicht thematisiert wird, findet nicht statt“ anzuwenden. Das grundlegende Problem mit kbOs besteht jedoch weiterhin. Daher sollte das Ziel die Abschaffung der Maßnahme sein. Weniger umfassend als eine Aufhebung der kbOs, aber hilfreich für die Opfer von Racial Profiling, wären eine unabhängige Meldestelle für Racial Profiling sowie eine bundesweite Kennzeichnungspflicht uniformierter Polizeibeamt*innen, die konse-

quent umgesetzt wird.

Besonders im Falle von Racial Profiling gibt es in den letzten Jahren vermehrt aktivistischen Widerstand von (Schwarzen) Initiativen und Gruppen, die Zuschreibungen durch alternative Darstellungen und Perspektiven unterwandern und diskriminierende Praktiken somit sichtbar und bekämpfbar machen. Ein konkreter Vorschlag der Kampagne Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) ist, den diensthabenden Beamt*innen Formulare mitzugeben, die sie und die von ihnen kontrollierten Personen bei einer Kontrolle jeweils ausfüllen. Diese sollten gesammelt und ausgewertet werden, um Effekte der Maßnahme sichtbar zu machen, um eine Grundlage für Diskussion und Bewertung dieser zu erhalten. Obwohl bereits Muster-Formulare mit Expert*innen aus Ländern, in denen solche Überprüfungen praktiziert werden, entwickelt wurden, lehnt die Berliner Polizei diesen Vorschlag bisher ab.

Sophie Schlüter studierte Politik- und Sozialwissenschaften in Berlin. Sie ist bei „Justiz Watch“ aktiv, einer Prozessbeobachtungsgruppe zum Thema Rassismus und Justiz.

Weiterführende Literatur:

Stuart Hall / Chas Critcher / Tony Jefferson / John Clarke / Brian Roberts, Policing the Crisis. Mugging, the State and Law and Order, 1978.

Bernd Belina / Jan Wehrheim, „Gefahrengebiete“. durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, Soziale Probleme 23: 2, 2011.

Fatima El-Tayeb, European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe, 2011.

Anzeige

Phase 2

Zeitschrift gegen die Realität

www.phase-zwei.org